

DIE TATSACHE DER IMAM-EHEN (RELIGIÖSE TRAUUNGEN) UND IHRE BEHANDLUNG NACH GELTENDEM TURKISCHEN RECHT

Prof. Dr. Aydın ZEVLİLER

I- BEGRIFF DER IMAM - EHEN

Im Rahmen dieses Aufsatzes sind diejenigen Verbindungen als Imam-Ehen zu verstehen, die schon ohne amtliche Trauung bloß vor einer religiösen Persönlichkeit (Imam) und durch religiöse Feierlichkeit eingegangen werden. Im Alltagsleben handelt es sich eigentlich um Vielfältigkeit der nichtehelichen Zusammenlebensarten, die ohne amtliche Trauung eingegangen werden. Der Begriff "Imam-Ehe" unterscheidet sich aber von anderen ausseramtlicheingegangenen Verbindungen mit den Eigenschaften, die sich auf die Wohn-, Wirtschafts-, Geschlechts - und Beistandsgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau richten. Infolge dessen benötigt eine Imam-Ehe folgende Eigenschaften:

1. Heterosexualität (Zusammenleben zwischen einem Mann und einer Frau).
2. Intensität (gemeinsame Wirtschaften, gemeinsame Gestaltung der Freizeit, gemeinsame Anschaffungen, Gewährung des Geschlechtsverkehrs, gegenseitige Treue wie Eheleute).
3. Dauerhaftigkeit (Wille des Zusammenlebens auf Lebenszeit).
4. Eingehung der Gemeinschaft durch religiöse Feierlichkeit vor einer religiösen Persönlichkeit.

Deshalb fordert eine Imam-Ehe ein Zusammenleben zwischen Einem Mann und einer Frau wie Eheleute, aber ohne amtliche Trauung. Dagegen darf eine anderweitige Gemeinschaft ohne diese Eigenschaften oder eine bloß sexuelle Verbindung im Rahmen dieser Arbeit als Imam-Ehe nicht anzusehen.

Während die bloßen Verbindungen mit sexueller Grundlage und der Möglichkeit jederzeitiger willkürlicher Beendigung von gesellschaftlichen Bedenken aus mißbilligt wird, werden die Imam-Ehen mit oben erwähnten Eigenschaften vom Volke toleriert.

Deswegen werden diese religiösen Trauungen "Imam-Ehen" genannt, obwohl sie schon nicht amtlich eingegangen werden und vor dem Gesetz nicht als Ehe anzusehen sind (1).

II- GESCHICHTE DER IMAM-EHEN

Obwohl es von dem türkischen Zivilgesetzbuch vorgeschrieben wird, daß eine vollgültige Ehe nur durch eine amtliche Trauung eingegangen werden kann (Art. 108 türk. ZGB), gehen heute auf dem Lande die Leute aus traditionel geschichtlichen und faktischen Gründen immer noch die Imam-Ehen ohne amtliche Trauung ein.

Obschon es heute in geringerer Zahl im Vergleich zu dem früheren geschieht, wäre es von besonderem Belang, einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Imam-Ehen zu werfen.

Die Türken hatten erst im 10. Jahrhundert den Islam akzeptiert, nachdem sie von ihrer ursprünglichen Heimat, von Mittel-Asien, her nach Vorder-Asien ausgewandert waren. Nachdem Moslemwerden wurde das Gesellschaftsleben der Türken von islamischen Prinzipien und der Auffassung beeinflußt (2). Dadurch setzte sich auch die religiöse Trauung (Islam-Ehe) in dem Gesellschaftsleben ein.

Früher schon, als die Türken in Mittelasien lebten und dem Islam fremd waren, kam eine Ehe durch die gegenseitige Willenserklärung der Brautleute zustande, wobei die Eltern beider Verlobten anwesend gewesen waren und ihre Zustimmung zugesprochen hatten (3).

Nachdem Moslemwerden haben die Türken ihre frühere Eheschließungsform abgeändert und nach der neuen Islamischen Vorschrift umgeschaltet. Nach

(1) ZEVLILER, Aydın, Die neuen Formvorschriften im türkischen Eheschließungsrecht, StAZ 1987, Jahrg. 83, Nr. 4. s. 99 ff; ZEVLILER, Aydın, Besteht ein Widerspruch zwischen dem türk. ZGB und dem Amnestiegesetz über die Anerkennung außerehelicher Kinder? Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, 1979, Tome, XXVI, Nr. 42, s. 180ff; VELIDEDEOĞLU, H.V., Erfahrungen mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch in der Türkei, ZSR, 1962 60 ff.; ARSLAN Ramazan, Die türk. sogenannten Amnestiegesetze und das Verbot einer Anerkennung von Ehebruchskindern in Art. 292 türk. ZGB, StAZ, 1976, 99 ff; CIN, Halil, İslâm ve Osmanlı Hukukunda Evlenme, Ankara 1974, 313 ff; ÜNALERZEN, Edip, Medeni Nikâh Haricinde Bir Araya Gelmenin Sebepi ve Nesebi Gayrisahih Çocukların Vaziyeti Hakkında, İBD. 1942, 169 ff; ZEVLILER, Aydın, Medeni Hukuk Başlangıç Hükümleri - Kişiler Hukuku - Aile Hukuku, Diyarbakır 1986, 534, 572, 647; GÜRİZ, Adnan, Evlilik Dışı Birleşmeler ve Bu Birleşmelerden Doğan Çocuklar, Ankara 1974; ÖZTAN, Bilge, Aile Hukuku, 2. bası, Ankara 1983, 324; FEYZİOĞLU, N. F., Aile Hukuku, 3. bası, İstanbul 1986, 98, 113, 116, 458; TEKİNAY, Türk Aile Hukuku, İstanbul 1982, 115, 118; AKINTÜRK, Turgut, Aile Hukuku, 3. bası, Ankara 1978, 167, 270.

(2) CIN, 271.

(3) MEHMED HIFZI, Le lien du mariage à travers l'histoire juridique turque, Thèse, Paris 1936,

islamischem Recht kann eine Ehe nur durch eine feierliche Versammlung, stattfinden, wobei die Partner selbst oder ihre Vertreter an ihrer Stelle teilnehmen und ihren gegenseitigen und übereinstimmenden Ehemillen vor den Brautzeugen äussern (4). Es ist jedoch zugänglich, daß der Ehemille einer der Verlobten schriftlich überreicht werden kann, ohne dieser an der Feierlichkeit teilnimmt und die Ehe durch das Vorlesen dieser schriftlichen Erklärung vor den Brautzeugen und der Annahme von der anderen Partei begründet wird (5). Ferner hat der Bräutigam während der Eheschließung der Braut einen bestimmten Vermögenswert zu leisten, der "Mehr" (auf Deutsch etwa Mechr) genannt wird und deren Höhe je nach der Konfession verschiedentlich festgelegt wird (6).

Auch das osmanische Recht, welches sich an islamische Prinzipien orientiert hatte, nahm die selbe Eheschließungsform des islamischen Rechts an.

Obwohl es nach dem klassisch-islamischen Recht an sich genügend war, daß die Eheschließung bloß durch gegenseitige Willenserklärung der Parteien erfolgte und vor keiner religiösen oder staatlichen Persönlichkeit vorzunehmen brauchte, hat es sich aber im osmanischen Recht anders entwickelt, wobei die Eheschließung bei Osmanen als Brauchtum vor einem Imam vorzunehmen brauchte. Die feierliche Eheschließung zu leiten, brauchte der Imam eine Sondererlaubnis von dem Kadi (also vom Richter) abzuholen. Es war jedoch bezüglich der Gültigkeit der Ehe nicht von Bedeutung, daß die Eheschließung ohne das Mitwirken des Imams vorgenommen oder die Sondererlaubnis des Kadis nicht abgeholt worden war. Sie waren eher als die administrativen Formalitäten anzusehen, denn ohne diese Formalitäten eingegangene Ehe war für gültig zu halten (7).

Durch die Verordnung über die Personenstandsregister vom 2. September 1881 wurde dieses Brauchtum zur Gesetzesvorschrift, daß die Eheschließung unter Mitwirken des Imams vorgenommen werden sollte. Es blieb jedoch die eingegangene Ehe auch gültig" wenn die Partner ihr Eheversprechen bei der Abwesenheit eines Imams gegenseitig äusserten. (8). Während der nachfolgenden Kodifikations- und Reformversuchen blieb dieser Rechtslage bis zur Begründung der modernen türkischen Republik ungeändert.

23-28; TİMUR, H., Eski Örfi Hukukumuzda Nişanlanma ve Kadın Müessesesi, Ebulula Mardine Armağan, İstanbul. 1943, s. 1138.

(4) CIN, 59 ff, 98-99.

(5) BILMEN Ö. N., Hukuki İslamiyye ve İstilahatı Fikhiyye Kamusu, Bd, II, İstanbul 1950, s. 15.

(6) BILMEN, 122; SALAMA, M.M., Le mariage en droit musulman, Montpellier 1928, 67, MILLIOT, L, In roduction à l'etude du droit musulman, Paris 1953, 302; FYZEE, A., Outlines of Muhammadan Law, Oxford 1965, 128-129.

Nach dem Untergang des osmanischen Reiches wurde von Atatürk ein neuer laizistischer und moderner Staat begründet und nach der Aufrufung der türkischen Republik am 29. Oktober 1923 wurden eine Reihe von Reformen durchgeführt. Eine dieser wichtigsten Reformen Atatürks war die Rechtsreform, wobei das osmanisch-islamische Recht endgültig aus der Welt geschafft und das westeuropäische Rechtssystem durch wichtige Hauptgesetze im Wege der Rezeption übernommen wurde.

Die radikalste Rechtsreform der Zeit geschah damals im türkischen Familienrecht. Nach dem neuen Zivilgesetzbuch, dessen Vorbild das schweizerische Zivilgesetzbuch war, mußten alle familienrechtlichen Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses neuen laizistischen Gesetzes behandelt werden. Unterdessen wurden auch der Brauchtum der Imam-ehen abgeschafft, da nach dem neuen türkischen Zivilgesetzbuch eine vollgültige Ehe nur durch eine amtliche Trauung zustande kommen konnte. Die amtliche Trauung erfolgt nach dem türk. ZGB unter der Leitung des zuständigen Eheschließungsbeamten vor zwei mündigen Zeugen in der Form einer Feierlichkeit (Art. 108 ff. türk. ZGB). Es können jedoch die religiösen Trauungsfeierlichkeiten auch vorgenommen werden. Aber diesen religiösen Trauungen mußte unbedingt die amtliche Trauung vorangehen (Art. 110 türk. ZGB). Ohne amtliche Trauung eingegangene Ehen, also Imam-Ehen, dürfen als Ehe nicht existieren (Nichtexistenz). Deshalb mußte eine gesetzlich-vollgültige Ehe von dem staatlichen Eheschließungsbeamten vorgenommen werden, sondern nicht von einer religiösen Persönlichkeit. Die bevor dem Inkrafttreten des türk. ZGB eingegangenen Ehen blieben jedoch auch weiterhin als gültige Ehen (Art. 9. des Einführungsgesetzes zum türk. ZGB). Nur darüber hinaus eingegangene Imam-Ehen wären gesetzlich nicht gültig anzusehen (9).

Diese Reform im Bezug auf die Trauung war damals sehr radikal anzusehen, denn sie hat das türkische Volk gezwungen, die jahrhunderte durchgeführten Gewohnheiten, also die Imam-Ehen von einem Tag zu dem anderen einzustellen, welches schon nicht so einfach war. Und wegen dieser Umstellungsschwierigkeit setzte das türkische Volk nach dem Inkrafttreten des türk. ZGB am Anfang die Tradition der Imam-Ehen fort, welches als gegeben hinzunehmen war (10).

Obwchles zur Zeit geringer der Fallist, bevorzugt die Bevölkerung auf dem Lande heute hin und wieder die Imam-Ehen aus traditionellen aber soviel auch aus zeitbedingten faktischen Gründen, die wir unten ausführlich erforschen werden.

(7) FINDIKOĞLU, Z. Fahri, *Essai sur la transformation du code familial en Turquie*, Paris 1936, s. 5; JAESCHKE, G, *Türkiyede Imam Nikâhı (Çeviren : Ahmet MUMCU)*, Festschrift für Sabri Şakir Ansay' Ankara 1964, s. 14; VELİDEDEOĞLU, 61.

(8) JAESCHKE, 16; CIN, 288.

(9) TEKİNAY, 116; ÖZTAN, 180, FEYZİOĞLU, 170, Fn. 30; ZEVKLİLER (Medeni Hukuk) 533 ff.

(10) INAN, Ali Naim, *Filli Birleşmelerle Bunlardan Doğan Çocukların Teseline Dair Kanun Yönetmelik ve Sözleşmeler*, Ankara 1965, 11 ff; 39 ff; CIN, 314 ff.

III- MOTIVE DER IMAM-EHEN

Da die Zahl der Imam-Ehen am Anfang erheblich hoch war, kümmerte sich das Justizministerium um das Problem und ließ eine Kommission die Motive der religiösen Trauungen gründlich zu untersuchen und einen ausführlichen Bericht darüber aufzufassen. Nach langen Erforschungen wurden in dem Bericht dieser Kommission zahlreiche Gründe als Motive der Imam-Ehen bezeichnet (11). Ferner wurden auch in dem juristischen Schriftum bisher ausführliche Diskussionen über die Motive der Imam-Ehen geführt (12). Wenn man Folgerungen aus dem Bericht des Justizministeriums sowie dem juristischen Schriftum ziehen will, dann sind die folgenden Motive der Imam-Ehen festzustellen :

1. Als erstes Motiv ist zu bezeichnen, daß die Männer auf dem Lande aus wirtschaftlichen Gründen sich gezwungen sehen, mehrere Frauen zu heiraten, denn jede weitere Frau und von ihr geborene Kinder verstärken die Arbeitskraft des Mannes auf dem Betrieb und der Farm (13). Dann heiratet der Mann die nachfolgenden Frauen durch religiöse-Trauung, weil es nach dem türk ZGB wegen des Monogamieprinzips unzugänglich ist, mehrere Ehen durch den amtlichen Weg einzugehen.

2. Ein zweites Motiv, wäre die Tradition der sog. Jungenehen, wobei die Brautleute auf dem Lande frühzeitig, also bevor der Vollendung der Ehemündigkeit getraut werden. Wenn die Verlobten wegen der Nicht vollendung der Ehemündigkeit im Wege der amtlichen Trauung nicht eingehen dürfen, dann erledigen sie es durch die religiöse Trauung, welche schon zugänglich ist (14).

3. Drittens wäre es auch ein anderes Motiv der Imam-Ehen aufzuzeigen, dass der Formalismus der Ziviltrauung zu Unzuträglichkeiten und Verzögerungen führt und deshalb die Leute lieber die religiöse Trauung bevorzugen (15).

Nach Art. 97. türk. ZGB sollte der Eheschliessung ein Eheaufgebot vorangehen. Nach dieser Vorschrift betrug die Dauer des Aufgebots 15 Tage. Das Aufgebot sollte durch die Standesämter der Wohnsitzgemeinde und des Heimatorts beider Verlobten erfolgen. Unter dem Heimatort war hier der Ort zu verstehen, an dem die Verlobten im Personenstandsregister eingetragen waren (Art. 98 Abs. 3 türk. ZGB). Nicht selten mußte deshalb das Aufgebot an vier verschiedenen Orten erfolgen, sofern beide Verlobte an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz hatten

(11) Für den Text dieses Berichts siehe, Adliye Ceridesi, 1942, B.I. 35, Nr. 12, s. 1327 - 1345,

(12) Fn. 1, 7, 10

(13) İNAN, 8-14, 21, 34, 42 - 46, 57, 62, 76, 79, 115; CIN, 317; ZEVKLİLER, Amnestiegesetze, 181.

(14) GÖREN-ATASOY, Die Fortbildung rezipierten Rechts, ZSR, 1976, 1, Halb Bd; s. 273; VELİDEDEOĞLU (Fn. 1), s. 65.

(15) Für alle diese Formalitäten siehe ZEVKLİLER, (Die neuen Formvorschriften) s. 100.

und ausserdem in zwei verschiedenen Personenstandsregister eingetragen waren. Das konnte zu einer langwierigen Korrespondenz zwischen vier verschiedenen Aemtern und damit zu unerwünschten Verzögerungen führen. Um die Veröffentlichung des Aufgebots zu erwirken, mußten die Verlobten ihr Eheversprechen beim zuständigen Standesbeamten anmelden (Art. 97, Abs. 1 türk. ZGB). Diesem Gesuch mußten die im Gesetz vorgesehenen Unterlagen beigefügt werden, etwa die Geburtsscheine sowie gegebenenfalls die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormunds sowie der Totenschein der früheren Ehegatten oder das Urteil, durch das die Nichtigkeit oder die Scheidung der früheren Ehe ausgesprochen wurde (Art. 97 Abs 3 türk VGB). Die damalige Eheschliessungsverordnung sah zusätzlich vor, daß die begläubigten Wohnsitzbescheinigungen der Verlobten dem Antrag beigefügt werden mussten (Art. 18 b Eheschliessungsverordnung) (16). Ferner mussten die Verlobten nach Art. 122, 123 des Gesetzes über den Schutz der allgemeinen Gesundheit (Umumi Hifzısıhha Kanunu) Ihrem Gesuch ein ärztliches Zeugnis des staatlichen Gesundheitsamts beifügen, in dem bestätigt wurde, daß sie an keiner unheilbaren Geschlechtskrankheit litten (17). Diesem Gesundheitsamt standen die verlobten häufig äusserst reserviert gegenüber.

Alle diese bürokratische Formvorschriften hatten zur Folge, daß Teile der türkischen Bevölkerung gegenüber der staatlichen Ziviltrauung die religiösen Trauungen (Imam-Ehen) bevorzugten. Diese religiösen Trauungen konnten anders als die amtlichen Trauungen-ohne jegliche Formalitäten in wenigen Minuten vorgenommen werden (18).

4. Ein anderes Motiv der Imam-Ehen wurde bezeichnet, daß die Ehescheidungsgründe im türk. ZGB sehr erschwert und in numerus clausus geregelt worden sind und die Scheidung aufgrund des gegenseitigen Einverständens ausgeschlossen ist. Wenn die Partner vermuten, daß die Scheidung der gesetzlich eingegangenen Ehe ihnen in der Zukunft unzugänglich würde, dann gehen sie die Ehe im Wege der religiösen Trauung ein, da die Partner gesetzlich nicht verheiratet sind und sich ohne den gerichtlichen Weg jederzeit so einfach trennen können (19).

5. Ein weiteres Motiv wäre die Auffassung der Strenggläubigkeit. Obwohl es nicht zu verallgemeinern ist, leisten wenige Leute einen Widerstand gegen die laizistische Rechtsordnung und die Republik. Wegen ihrer religiösen Auffassung möchten diese Leute der geltenden, laizistischen Rechtsordnung nicht folgen und die Ehe nur im Wege der religiösen Trauung eingehen.

6. Ferner wäre es ein Motiv sekundärer Natur zu bezeichnen, daß es im türkischen Recht für die Anerkennung der Ehebruchskinder ein Anerkennungsverbot besteht. (Art 292 türk. ZGB). Wenn ein verheirateter Mann sein Ehebruchskind nicht

(16) TEKİNAY, 102; ÖZTAN, 92; AKINTÜRK, 81 (alle Fn. 1).

(17) AKINTÜRK, 81; TEKİNAY, 192; ÖZTAN, 92 (alle Fn. 1).

(18) DILGER, Ziviltrauung und religiöse Eheschliessung in der Türkei, StAZ, 1976, 353 f; KRÜGER Osmanisch-Islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch, ZSR, 1976, 287 f; CIN, 320-322; ZEVLILER (Besteht ein Widerspruch), 183.

(19) Bericht des Justizministeriums (Fn. 11); HIRSCH, E., Das schweiz. ZGB in der Türkei, SJZ, 1954, 342.

anerkennen und die Mutter dieses Kindes nicht heiraten darf (Poligamieverbot), dann geht er die Ehe mit der Mutter dieses Ehebruchskindes im Wege der religiösen Trauung ein, diesem Ehebruchskind von der Seite der Volksauffassung eine Statusbesserung und Toleranz einzuräumen, obwohl dieses Kind weiter gesetzlich für nichtehelich gehalten wird.

7. Selten wäre es auch ein Motiv, daß die Personenstandsregister nicht ganz vollständig gehalten werden. Besonders auf dem Lande sind manche Leute im Personenstandsregister noch nicht eingetragen. Deshalb können sie ihrem Ehegesuch keine amtlichen Geburtscheine beifügen. Wenn die Standesämter wegen des Fehlens dieser Scheine die Gesuchsteller nicht trauen, dann lassen sich die Leute durch Imam-Ehe trauen.

8. Es wäre sehr selten der Fall, daß eine verwitwete Frau die weitere Ehe im Wege der religiösen Trauung eingeht. Da eine Witwe ihre Witwenrente im Falle der Heirat verliert, dann geht sie die Ehe nicht im Wege der Ziviltrauung, sondern durch religiöse Trauung ein, denn die Imam-Ehe ist im Sinne des Sozialrechts nicht als Heirat zu bezeichnen.

9. Im Bericht des Justizministeriums wurden noch viele Gründe als Motive der Imam-Ehen, aber sekundärer Natur bezeichnet, die hier nicht besonders zu erwähnen sind (20).

IV- DIE BEHANDLUNG DER IMAM-EHEN NACH GELTENDEM TÜRKISCHEN RECHT

1. Die Zuständigen Standesbeamten nach geltendem türk. Recht

Um eine gültige Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten ihren Eheschließungswillen vor dem zuständigen Standesbeamten erklären. Der zuständige Standesbeamte (Eheschließungsbeamte) ist nach türk. ZGB der Bürgermeister am Wohnsitz des Bräutigams oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person oder gegebenenfalls der Dorfschulze (Muchtari), wenn in dem betreffenden Ort keine kommunale Verwaltungsorganisation besteht (Art. 97. Abs 1; 98. Abs. 1 türk. ZGB). Nach dem Gesetz über die Aenderung des Gesetzes für das Zivilstandswesen (21) sind nicht nur die bereits erwähnten Personen Standesbeamte, vielmehr können auch Zivilstandsregisterbeamte und auf dem Land auch Schulverwalter oder Lehrer als Standesbeamte fungieren, soweit ihnen diese Aufgabe vom Innenministerium zugewiesen worden ist (Art. 7 des Aenderungsgesetzes, Art. 7 Eheschließungsverordnung).

Beide Verlobten müssen also persönlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Standesbeamten erscheinen. Der standesbeamte hat an beide Verlobte die Frage zu richten, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen. Nach bejahender Ant-

(20) Bericht des Justizministeriums (Fn. 11).

wort erklärt er, daß sie kraft ihrer beiderseitigen Erklärungen rechtmässig verbundene Eheleute sind (Art. 109. Türk ZGB).

Werden die genannten Formvorschriften nicht beachtet, so kommt keine Ehe zustande. Es handelt sich also um Nichtehe (22).

2. Die Zuständigkeit der religiösen Persönlichkeiten und die Gültigkeit der Imam-Ehen

Um eine gültige Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten ihren Eheschließungswillen vor dem zuständigen Standesbeamten erklären. Werden die Eheschließungserklärungen vor einer anderen Person abgegeben, kommt keine Ehe zustande. Es handelt sich auch dann um eine Nichtehe (23). Diese Frage hat in der Türkei im Hinblick auf die Imam-Ehen erhebliche praktische Bedeutung. Da die religiösen Persönlichkeiten keine Standesbeamten im Sinne der bereits erwähnten Gesetzesvorschriften sind, fehlt der vor ihnen geschlossenen Ehe jede rechtliche Wirkung (Art. 109 türk. ZGB) (24). Auch der türk. Kassationsgerichtshof hat in verschiedenen Entscheidungen mittelbar oder unmittelbar seine Ansicht geäußert, daß die von einer anderen Person ausserdem zuständigen Eheschließungsbeamte vorgenommene Eheschliessungen als Nichtehen zu betrachten sind (25).

Standesbeamte nach türkischem Recht sind, wie oben dargelegt, der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, gegebenenfalls der Dorfschulze und auf dem Lande auch die Schulverwalter und Lehrer.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist es also festzustellen, daß die von den religiösen Persönlichkeiten vorgenommenen Eheschliessungen nicht gültig, also vor dem Gesetz als Nichtehe zu bezeichnen sind.

Infolgedessen haben die im Wege der religiösen Trauung getraute Frauen keine Rechte einer rechtmäßigen Ehefrau und besonders keine Erbrechte im Erbfall. Ferner sind die von solchen Imam-Ehen hervorgegangenen Kinder nichtehelich und von ihrem Nichteheleichenzustand schwer betroffen, wobei sie keinen Personenstand, keine Kindschaftsverhältnisse und keine erbrechtliche Ansprüche ihrem natürlichen Vater gegenüber haben.

(21) Resmi Gazete (Amtsblatt) vom. 21. 11. 1984, Nr. 18582

(22) ZEVKLILER (Medeni Hukuk), 532; ÖZTAN, 86; AKINTÜRK, 167; FEYZİOĞLU, 167 (alle Fn. 1),

(23) Fn. 22.

(24) Schriftum (Fn. 22, 23).

(25) HGK. 29.9.1976, E. 2-1065, K. 2578; 2. HD. 9.6.1975, E. 4528, K. 5246; 2. HD. 13.4.1978, E. 2855, K. 2974; 2. HD. 24.10.1978, E. 7317, K. 7408; 2. HD. 22.6.1981, E. 4768, K. 4823; 2. HD. 20.5.1985, E. 2-423, K. 109; HGK. 20.2.1985, E. 2-845, K. 111; 2. HD. 30.5.1983, E. 4486, K. 4873; 2. HD. 20.2.1984, E. 443, K. 1502; 2. HD. 20.2.1984, E. 443, K. 1502; 2. HD. 28.1. 1985, E. 10681, K. 561 (Resmi Gazete,-türk. Amtsblatt, vom 9.1.1985,-Nr. 18983).